

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Büchen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 18.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher	
	€	€	€	festgesetzt auf €

1. Im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	744.000	0	10.036.800	10.780.800
die Ausgaben	744.000	0	10.036.800	10.780.800

2. im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	136.100	0	841.000	977.100
die Ausgaben	136.100	0	841.000	977.100

§ 2

Es werden nicht geändert:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher	0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher	0 Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze für das Haushaltsjahr 2021 werden nicht geändert:

	gegenüber bisher v. H.	nunmehr auf v. H.
a) von den Steuerkraftzahlen		
1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe A)		
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)		
3. der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital		
4. des Anteils a. d. Einkommensteuer	19,0	19,0
5. des Sonderausgleichs nach den Familienlastenausgleich		
6. des Anteils an der Umsatzsteuer		
b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen	19,0	19,0

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Büchen, den 18.11.2021

AMT BÜCHEN
Der Amtsvorsteher

Voss